

# SICHERE GASTFREUNDSCHAFT

≡ Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus



## INFORMATION FÜR TEILNAHMEBERECHTIGTE BESCHÄFTIGTE UND IHRE BETRIEBE

### TESTANGEBOT „SICHERE GASTFREUNDSCHAFT“

#### ANGEBOT FÜR SARS-COV-2-TESTUNGEN IN BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE

Der Tourismus lebt von der Gastfreundschaft und der Herzlichkeit, für die unser Land auf der ganzen Welt bekannt ist. Um allen Beteiligten größtmögliche Sicherheit zu geben und Corona-Infektionen frühzeitig zu erkennen und einzudämmen, können sich seit Anfang Juli 2020 Beschäftigte in gewerblichen Beherbergungsbetrieben einmal pro Woche kostenfrei testen lassen. Mit 1. September 2020 erfolgt eine Ausweitung auch für Beschäftigte auf Campingplätzen, in Jugendherbergen und in öffentlich zugänglichen gewerblichen Gastronomiebetrieben. Die Kosten der Tests werden vom Bund durch eine eigene Förderung übernommen, die Verrechnung erfolgt direkt zwischen den Laboren und der Verrechnungsstelle des Bundes. Dank einfacher Rahmenbedingungen, wie der Organisation zeiteffizienter Abstrichnahmen für Beschäftigte und Betriebe, soll dieses Angebot möglichst breit angenommen werden.

#### ZIELGRUPPE FÜR DIE TESTUNG – FÖRDERBERECHTIGTE

Das Angebot für die freiwillige, regelmäßige Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 können folgende Personen annehmen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem aufrechten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb, einem Campingplatz, einer Jugendherberge oder einem öffentlich zugänglichen gewerblichen Gastronomiebetrieb
- Inhaberinnen und Inhaber dieser Betriebe mit Kundenkontakt
- Dienstleister im Betrieb mit Kundenkontakt (z.B. Masseur, Schwimmtrainer, ...)

#### FÖRDERUNGSVERTRAG MIT DEM BUND ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME

Basis ist eine Förderung des Bundes, die sich auf die berechnete Einzelperson (siehe mögliche Personen für eine Testung) bezieht. Gefördert wird die **freiwillige Inanspruchnahme einer** labortechnischen **Untersuchung pro Kalenderwoche** zur Feststellung einer allfälligen Infektion mit dem Erreger **SARS-CoV-2** von Anfang Juli bis vorerst 31. Oktober 2020 (Ende der Sommersaison).



## NOTWENDIGE SCHRITTE AUF DEM WEG ZUR TESTUNG

- 1 AUSFÜLLEN DES FÖRDERUNGSANTRAGES**

Nach der Entscheidung für die freiwillige Teilnahme an der Initiative durch die einzelnen Förderungsberechtigten ist die Antragstellung auf [oesterreich.gv.at](https://oesterreich.gv.at) notwendig, damit ein Fördervertrag mit dem Bund zustande kommen kann. Die Antragstellung kann durch die einzelnen Förderungsberechtigten oder gesammelt durch den Betrieb oder den Tourismusverband erfolgen. Bei der Antragstellung ist sowohl durch die jeweiligen Förderberechtigten als auch durch die Inhaberinnen und Inhaber des berechtigten Betriebes mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind. Nach erfolgreichem Abschluss der Registrierung erhalten die Förderungsberechtigten einen persönlichen QR-Code als Bestätigung zur Teilnahme an der Initiative „Testangebot Sichere Gastfreundschaft“.
- 2 DURCHFÜHRUNG DER ABSTRICHNAHME**

Die Abstriche werden ausschließlich von teilnehmenden Laboreinrichtungen bzw. von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt. Die Liste der Laboreinrichtungen, die alle notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme an dieser Initiative erfüllen, ist unter [www.sichere-gastfreundschaft.at/testangebot](https://www.sichere-gastfreundschaft.at/testangebot) abrufbar und wird regelmäßig erweitert.

  - Die Terminvereinbarung für die Abstrichnahme kann direkt über das Labor, den Betrieb oder mit Hilfe des regionalen Tourismusverbands erfolgen.
  - Die Abstrichnahme selbst kann direkt im Labor oder dezentral erfolgen (z.B. mobile Teststraße, im Beherbergungsbetrieb oder bei einem niedergelassenen Arzt). Vor Abstrichnahme ist der persönliche QR-Code und ein Lichtbildausweis zur Identifikation vorzulegen.
  - Eine Abstrichnahme und anschließende Testung ist pro Förderungsberechtigte nur max. 1 Mal pro Kalenderwoche möglich.
  - Die Abrechnung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Testung erfolgt direkt zwischen den jeweiligen Laboreinrichtungen und dem Bund. Weder die Beschäftigten, noch der Betrieb bzw. der Tourismusverband müssen eine Zahlung für die Testung vorstrecken oder vornehmen.
- 3 VERPFLICHTENDE MELDUNG BEI BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT IM BETRIEB AN TESTUNGEN@SICHERE-GASTFREUNDSCHAFT.AT**

## KOMMUNIKATION DER ERGEBNISSE

Das Labor informiert die getestete Person über das Ergebnis, wenn diese das wünscht. Über welchen Weg diese Information erfolgt wird zwischen Labor und Förderungsberechtigten vereinbart. Die Testergebnisse sind vom Labor in das Epidemiologische Meldesystem (EMS) einzumelden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses ordnet die zuständige Gesundheitsbehörde eine Isolierung der erkrankten Person an, das entspricht dem üblichen Ablauf. Zusätzlich werden – basierend auf dem Epidemiegesetz – die Kontaktpersonen eruiert, informiert und es kann je nach Situation beispielsweise eine Quarantäne angeordnet werden. Der erkrankte Beschäftigte hat umgehend auch den Arbeitgeber darüber zu informieren.

## DATENERFASSUNG

Die Daten aus der Antragstellung auf [oesterreich.gv.at](https://oesterreich.gv.at) werden für die Förderabwicklung erfasst und gespeichert. Mit Ausnahme der gesetzlich erforderlichen Eintragung der Testergebnisse in das EMS werden vom Bund Daten nur zu statistischen Zwecken verwendet, die keinen Rückschluss auf einzelne personenbezogene Daten ermöglichen.

## ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen zur Initiative „Testangebot Sichere Gastfreundschaft“ und auch zur Abwicklung unterstützen die regionalen Tourismusverbände.